

	Anlage 16 Antrag auf Befreiung von Verboten DECKBLATT	Org.einheit: LPG-NH Name: T. Sälzer Datum: 08.03.2018 Seite: 1 von 1
Projekt/Vorhaben: 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt: Stade – Sottrum, Teilabschnitt: Raum Stade, LH-14-3110		Telefon: 0921-50740-4332 Telefax: 0921-50740-4059 Projekt-Nr.: A 250

Aufgestellt: Bayreuth, den 14.07.2016  	Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren		
Prüfvermerk	Ersteller		
Datum			
Unterschrift			
Änderung(en):			
Datum			
Unterschrift			
Änderung(en):			
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung	
A	08.03.2018	Textliche Ergänzungen nach Planänderungen	

Ansprechpartner:

Antragstellerin:



TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

Herr Sälzer

Tel. 0921-50740-0

Planungsbüro:



Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Carl-Peschken-Str. 12

47441 Moers

Herr Finke

Tel. 02841-7905-0

Inhaltsverzeichnis

1	Antrag auf Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen.....	3
2	Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG	7
3	Antrag auf Ausnahme bzw. auf Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG	10

1 Antrag auf Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen

Durch die Errichtung der Ersatzneubauleitung 380 kV-Leitung Stade - Landesbergen, Abschnitt Raum Stade, LH-14-3110 werden keine Landschaftsschutzgebiete in Anspruch genommen. Daher ist für diese Leitung keine Befreiung o.ä. von den Verboten einer Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich.

Auch der Rückbau der 220 kV-Leitungen LH-14-2141 Stade - Kummerfeld und LH-14-2146 Stade - Abbenfleth mit Abzweig LH-14-2153 erfolgt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Durch den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum werden dagegen zwei Landschaftsschutzgebiete (LSG) temporär für die Phase des Rückbaus in Anspruch genommen.

LSG "Geestrand von Stade bis Horneburg"

Das Landschaftsschutzgebiet "Geestrand von Stade bis Horneburg" (LSG STD 00014) hat eine Gesamtgröße von rd. 333 km².

Schutzzweck (§ 3)

- (1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere bestimmt durch den steilen, überwiegend mit Laubhölzern bewaldeten Rand und seiner Übergangszonen zum Urstromtal der Elbe.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung dieses Geestrandes mit Nebentälern und seinem artenreichen Bewuchs.

Das LSG wird in Agathenburg auf einer Länge von ca. 90 m von der Rückbauleitung LH-14-2142 Stade - Sottrum gequert. Es befinden sich keine Standorte von Rückbaumasten innerhalb des Schutzgebietes, jedoch werden kleine randliche Teilflächen der Schutzgebietsflächen als temporäre Mastbau- bzw. Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Dem Rückbau der Leitung im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Die LSG Geestrand-Verordnung 6-LSGVO-9 STD 14¹ verbietet gemäß § 4 Abs.1 h) unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen „bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Einrichtungen [...] zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern [...]“.

Die genannten Ausnahmestände des § 4 Abs.2 der LSG-VO treffen für den geplanten Rückbau nicht zu.

Der Rückbau der Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum steht im Zusammenhang mit dem Vorhaben der 380 kV-Leitung LH-14-3110 Stade - Landesbergen, Abschnitt Raum Stade.

¹ Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Geestrand von Stade bis Horneburg“ in den Gemeinden Stade, Agathenburg, Dollern und Horneburg (LSG Geestrand-Verordnung) 6-LSGVO-9 STD 14

Dabei sollen drei 220 kV-Leitungen zurückgebaut und eine 380 kV-Leitung als Ersatzneubau errichtet werden. Das Ziel des Vorhabens ist eine sichere Stromversorgung und zugleich die Bündelung und Reduzierung der Höchstspannungsfreileitungen im Planungsraum.

Der Rückbau der Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum stellt einen kleinräumigen und zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist dabei nicht zu vermeiden.

Die Befreiungstatbestände des § 5 Abs. 1 der LSG-VO treffen für den geplanten Rückbau dagegen zu, da die Durchführung des Verbotes in diesem Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Rückbau "mit dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist" (Satz 1 a). Für den Rückbau können "überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit" (Satz 2) für die Befreiung angenommen werden.

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) treffen für den geplanten Rückbau somit zu.

Im Endeffekt kommt es durch den Rückbau der Freileitung zu einem dauerhaften, positiven Effekt auf das Gebiet, insbesondere kommt es durch den Wegfall der Leitung zu einer Entlastung des Landschaftsbildes. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks durch den Rückbau ist nicht gegeben.

Aus diesem Grund wird für den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung - LSG Geestrand-Verordnung 6-LSGVO-9 STD 14 beantragt.

LSG "Heidbeck"

Das Landschaftsschutzgebiet "Heidbeck" (LSG STD 00023) hat eine Gesamtgröße von rd. 326 km².

Schutzzweck (§ 2)

(1) Das Landschaftsschutzgebiet "Heidbeck", naturräumlich am Rande der Harsefelder Geest als Teil der Stader Geest gelegen, ist in großen Teilen durch die langjährige militärische Nutzung geprägt. Die am Ortsrandbereich von Stade und Agathenburg liegenden Flächen sind insbesondere geprägt von:

- den Niederungsbereichen von Heidbeck und Ottenbeck mit der standortangepassten Grünlandnutzung, gegliedert und gesäumt von kleinen Waldstücken, Feldgehölzen, Buschreihen und Einzelbäumen; die naturnahen, von Schwarzerlen gesäumten Bachabschnitte des Heidbeck sind besonders hervorzuheben, kleine Ackerflächen sind eingestreut,
- den halboffenen Weidelandschaften und den Brachflächen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Stade,

- dem „Herrschaftlichen Wald“ von Agathenburg, mit seinem überwiegend standortgerechten, naturnah ausprägten Buchenaltholzbestand und den anderen Waldstücken in einem sonst sehr waldarmen Bereich.
 - den ehemaligen Sandabbaugruben in ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien.
- (2) Das Gebiet zeichnet sich durch einen hohen Anteil landschaftsangepasster Nutzungsformen und naturnaher Flächen aus. Das Landschaftsbild ist durch eine Vielzahl naturraumtypischer Landschaftsbestandteile gekennzeichnet. Das Gebiet besitzt eine besondere Bedeutung für die Stabilität und Entwicklungsfähigkeit der Leistungen des Naturhaushaltes. Das Gebiet besitzt bei der fortschreitenden Siedlungsentwicklung eine hohe Bedeutung als Naherholungs- und Grünzone. Der Bereich dient der Erhaltung von Frei- und Abstandsräumen zwischen Wohngebieten und industriell-gewerblichen Bereichen.
- (3) Der naturraumtypische Gebietscharakter, die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes, die Bedeutung für eine siedlungsnaher Erholung und für den Schutz der Wohngebiete vor beeinträchtigenden Gewerbe- und Industrieflächenentwicklungen soll erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Die Erhöhung des Grünlandanteils an der Flächennutzung wird angestrebt.

Das LSG wird in Agathenburg auf einer Länge von ca. 680 m von der Rückbauleitung LH-14-2142 Stade - Sottrum gequert. Die Rückbaumasten 26 und 27 befinden sich innerhalb des Schutzgebietes, zudem werden weitere Teilflächen der Schutzgebietsflächen als temporäre Mastbau- bzw. Arbeitsflächen in Anspruch genommen.

Dem Rückbau der Leitung im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Gemäß § 3 Nr. 1 LSG Heidbeck-Verordnung 6-LSGVO-2 STD 23² sind „die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art [...]“ untersagt, soweit sie nicht nach § 4 freigestellt sind.

Die genannten Freistellungen des § 4 der LSG-VO, auch die des Abs. 7, treffen für den geplanten Rückbau nicht zu.

Der Rückbau der Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum steht im Zusammenhang mit dem Vorhaben der 380 kV-Leitung LH-14-3110 Stade - Landesbergen, Abschnitt Raum Stade. Dabei sollen drei 220 kV-Leitungen zurückgebaut und eine 380 kV-Leitung als Ersatzneubau errichtet werden. Das Ziel des Vorhabens ist eine sichere Stromversorgung und zugleich die Bündelung und Reduzierung der Höchstspannungsfreileitungen im Planungsraum.

Der Rückbau der Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum stellt einen kleinräumigen und zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist dabei nicht zu vermeiden.

² Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Heidbeck“ im Bereich der Gemeinden Agathenburg und Dollern, Samtgemeinde Horneburg und der Hansestadt Stade (LSG Heidbeck-Verordnung) 6-LSGVO-2 STD 23

Die Befreiungstatbestände des § 5 Abs. 1 Satz 1 der LSG-VO (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) treffen für den geplanten Rückbau zu.

Der Befreiungstatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 der LSG-VO (überwiegendes öffentliches Interesse) trifft für den geplanten Rückbau zu. Auch der Befreiungstatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) ist gegeben.

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) treffen für den geplanten Rückbau somit zu.

Im Endeffekt kommt es durch den Rückbau der Freileitung zu einem dauerhaften, positiven Effekt auf das Gebiet, insbesondere kommt es durch den Wegfall der Leitung zu einer Entlastung des Landschaftsbildes. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks durch den Rückbau ist nicht gegeben.

Aus diesem Grund wird für den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-14-2142 Stade - Sottrum nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung - LSG Heidbeck-Verordnung 6-LSGVO-2 STD 23 und beantragt.

2 Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

Im Untersuchungsraum kommen zahlreiche gemäß § 29 BNatSchG bzw. § 22 NAG-BNatSchG Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) vor. Davon werden folgende Geschützten Landschaftsbestandteile durch das Vorhaben in Anspruch genommen:

Ersatzneubauleitung

Gebiets-Nr.	Gebietsname Gesamtgröße [m ²]	Lage	§ 29 BNatSchG	§ 22 NAG- BNatSchG	Bio- top-Nr.	Biotoptyp	betroffene Fläche [m ²]
ZK2-025	Bürgerweiden östlich Stade 45.860	Hollern-Twielfleth		x	10.5	UR	187
			x	x	2.10	HF	972
			x	x	2.11	HN	0
ZK2-071	Benedixland und Hinter dem Rüschen 220.205	Stade, Hollern-Twielfleth	x	x	10.4	UHb	(nur Überspannung)
ZK3-057	Große Wiesen und Saßenmoor 149.993	Stade	x	x	10.4	UH / UHb	810
				x	10.5	URb	29.821
ZK4-029	Feldflur östlich des Geesthanges zwischen Horneburg und Agathenburg 315.619	Agathenburg, Dollern, Horneburg	x	x	2.15	HO	597
			x	x	10.4	UHb	1.500
				x	10.5	UR / URx	9.070
ZK4-030	Hollern-Twielflether, Steinkirchener und Guderhandvierteler Obstanbaugebiet 274.719	Guderhandviertel, Steinkirchen, Hollern-Twielfleth, Agathenburg, Stade, Dollern		x	10.5	URb / URx	22
ZK5-049	Bundesautobahn A26 zwischen Stade und Buxtehude 286.299	Stade/ Agathenburg/ Dollern/ Guderhandviertel/ Horneburg/ Neuenkirchen/ Ladekop/ Dammhäuser/ Buxtehude		x	10.5	URx	1.476
Summe	1.292.695						44.456

Rückbauleitungen

Gebiets-Nr.	Gebietsname Gesamtgröße [m ²]	Lage	§ 29 BNatSchG	§ 22 NAG- BNatSchG	Bio- top-Nr.	Biotoptyp	betroffene Fläche [m ²]
ZK1-036	Geesthangmoore zwischen Agathen- burg und Stade (Camper Moor) 328.278	Stade, Agathen- burg	x	x	9.1	GMmt	0
			x	x	10.4	UHb	207
ZK2-070	Kiesgrube Agathen- burg mit Umfeld 96.394	Agathenburg, Dollern	x	x	5.3	NPv	1.786
			x	x	9.1	GMw	5
ZK2-071	Benedixland und Hinter dem Rüsich 220.205	Stade, Hollern- Twiefelfleth		x	2.8	BR	2.606
			x	x	2.10	HF	0
			x	x	9.1	GMmt	0
			x	x	10.4	UH / UHb / UHx	4.262
ZK2-072	ehemalige Geest- hangmoore zwi- schen Horneburg und Agathenburg 505.770	Horneburg, Dol- lern, Agathen- burg, Stade	x	x	2.11	HN	31
			x	x	10.4	UHb	2.058
ZK3-057	Große Wiesen und Saßenmoor 149.993	Stade	x	x	10.4	UHb	1.917
ZK5-025	Industriegebiet und - hafen Brunshausen, Kraftwerksgelände Stader Sand, Ge- werbegebiet Schnee 925.621	Stade, Bützfleth, Schölisch	x	x	2.11	HN	469
			x	x	2.15	HO	1.490
			x	x	9.1	GMwt	7.423
			x	x	9.4	GFwt	1
			x	x	10.3	UF	4.307
				x	10.5	UR / URb / URx	2.434
Summe	2.226.261						28.994

Die Lage der Geschützten Landschaftsbestandteile ist der Plananlage U-1 zu entnehmen. Die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Geschützten Landschaftsbestandteile ist nicht zu vermeiden. In keinem Fall kommt es dabei zu einer vollständigen Zerstörung des Biotops (vgl. in den o.a. Tabellen die Gegenüberstellung der Gesamtfläche gegenüber den in Anspruch genommenen Flächen: der temporär in Anspruch zu nehmende Anteil beträgt 3,4 % bei der Neubau- bzw. 1,3 % bei den Rückbauleitungen). Eine Beschädigung oder Veränderung kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Mit den Masten N 3 - 7 werden jedoch insgesamt fünf Neubaumasten innerhalb eines Geschützten Landschaftsbestandteils errichtet, sodass es dort kleinflächig auch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme des Geschützten Landschaftsbestandteils kommt. Die da-

für beanspruchte Fläche ist in jedem Fall jedoch sehr klein im Verhältnis zur Gesamtfläche des Landschaftsbestandteils: Im GLB 'Große Wiesen und Saßenmoor' (ZK3-057) werden dafür 24 m² (von 149.993 m²) dauerhaft in Anspruch genommen, im GLB 'Feldflur östlich des Geesthanges zwischen Horneburg und Agathenburg' (ZK4-029) 13 m² (von 315.619 m²).

Demgegenüber entfallen insgesamt zehn Bestandsmasten, die innerhalb eines GLB stehen. Dadurch werden etwa 45 m² Fläche von Bauwerken entlastet und stehen einer Vegetationsentwicklung zur Verfügung:

GLB 'Industriegebiet und -hafen Brunshausen, Kraftwerksgelände Stader Sand, Gewerbegebiet Schnee' (ZK5-025): Rückbau der Masten 2146-9, 11, 12 und 18

GLB 'Benedixland und Hinter dem Rüsche' (ZK2-071): Rückbau der Masten 2142-12, 13, und 14

GLB 'Kiesgrube Agathenburg mit Umfeld' (ZK2-070): Rückbau Mast 2142-26

GLB 'ehemalige Geesthangmoore zwischen Horneburg und Agathenburg' (ZK2-072): Rückbau Mast 2142-21

GLB 'Große Wiesen und Saßenmoor' (ZK3-057): Rückbau Mast 2142-16.

Der Eingriff in den Bestand der Geschützten Landschaftsbestandteile wird soweit wie möglich minimiert. Grundsätzlich werden alle temporär in Anspruch genommenen Flächen nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wieder hergestellt (vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Kap. Landschaftspflegerischer Begleitplan, i.V.m. dem Maßnahmenkatalog Anhang D). Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass die Ausgleichbarkeit real gegeben ist.

Mit der Inanspruchnahme verbundene, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen betroffener Geschützter Landschaftsbestandteile werden in jedem Fall gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens ~~durch Ersatzanpflanzungen~~ kompensiert (vgl. vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Kap. 9). Der auf diese, nicht durch die Wiederherstellung der Fläche kompensierbaren sowie auf die dauerhafte Inanspruchnahme für die Mastfundamente entfallende Anteil der Kompensationsforderung ist durch die ~~Ersatzmaßnahmen E01—E03~~ ~~Kompensationsmaßnahme K01~~ in Stade-Wiepenkathen vollständig ~~nachgewiesen~~ ~~ausgeglichen~~.

Damit ist die für die Befreiung im Falle einer Bestandsminderung gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gestellte Bedingung ~~einer angemessenen Ersatzpflanzung~~ erfüllt.

Aus diesem Grund wird für die Errichtung der 380 kV-Leitung LH-14-3110 Stade - Landesbergen, Abschnitt Raum Stade, sowie den Rückbau der 220 kV-Leitungen LH-14-2142 Stade - Sottrum und LH-14-2146 Stade - Abbenfleth mit Abzweig LH-14-2153 nach § 67 BNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 29 Abs. 2 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden vorgenannten Geschützten Landschaftsbestandteile beantragt.

3 Antrag auf Ausnahme bzw. auf Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. § 24 NAGBNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Im Untersuchungsraum kommen zahlreiche geschützte Biotope vor.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Die Angaben über die im Trassenverlauf vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope stammen aus der Realnutzungskartierung des Landkreises Stade, Stand Dezember 2011, (Naturschutzamt 2011). Diese Biotopflächen sind in der Plananlage U-1 (zu Anlage 12 Umweltstudie) dargestellt.

Die im Zuge der für dieses Vorhaben durchgeführten aktuellen Biotoptypenkartierung im Trassenverlauf erfassten Biotope sind zudem darauf überprüft worden, inwieweit der Biotoptyp den gesetzlich geschützten Biotopen entspricht. Diese Biotope sind in den Plananlagen L-2 und L-3 zum LBP (Anlage 12 Umweltstudie) entsprechend gekennzeichnet sowie in der Tabelle (Textanhang C 2) zum LBP aufgeführt. Nur der kleinere Teil dieser Flächen unterliegt dem gesetzlichen Schutz generell (Spalte § 30 = §), die meisten der berührten Biotope unterliegen nur in bestimmten Ausprägungen bzw. aufgrund landesgesetzlicher Erweiterung dem Schutz (Spalte § 30 = (§)). ~~Unabhängig davon wird hier generell für alle in Textanhang C 2 aufgeführten Flächen einschließlich der Streuobstwiesen angenommen, daß sie in ihrer geschützten Ausprägung vorliegen.~~ Unabhängig davon wird hier für die in Textanhang C 2 aufgeführten Flächen angenommen, dass sie in ihrer geschützten Ausprägung vorliegen. Lediglich bei den Streuobstwiesen wird unter Berücksichtigung der Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade angenommen, dass ihnen kein Schutzstatus i.S. des § 30 BNatSchG zukommt.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Biotoptypen der

- Wälder und Gehölzbestände,
- ~~Streuobstbestände,~~
- Stillgewässer und
- gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore (Röhrichte).

Nicht alle in der Tabelle im Textanhang C 2 aufgeführten Flächen werden durch den Eingriff tatsächlich in Anspruch genommen (in der Tabelle Textanhang C 2 kenntlich gemacht durch die Eingriffsnummer in Spalte 2), die meisten werden lediglich überspannt (kenntlich gemacht durch Graudruck). Eine tatsächliche Inanspruchnahme ist jedoch nicht in jedem Fall zu vermeiden. Diese Flächen können über ihre Nummer (Spalte 2) aus der Eingriffsbilanztafel (vgl. Textanhang C 1) auch in den Plananlagen (L-2 und L-3) leicht lokalisiert werden.

In keinem Fall kommt es dabei zu einer Zerstörung des Biotops. In der Regel ist die in Anspruch genommene Fläche auch klein im Verhältnis zur Gesamtfläche des Biotops. Es

kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, daß die Beeinträchtigung im Einzelfall die Schwelle der Erheblichkeit erreicht.

~~Es wird daher für alle Flächen aus Textanhang C 2 im Sinne des worst case angenommen, daß der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zutrifft. Bei der Errichtung der Neubaumasten N 16 und N 17 kommt es kleinflächig auch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops.~~

Es wird daher für alle Flächen mit Ausnahme der Streuobstbestände aus Textanhang C 2 im Sinne des worst case angenommen, daß der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zutrifft. Bei der Errichtung der Neubaumasten N 16 und N 17 kommt es kleinflächig auch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops. Die dadurch dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des Biotops jedoch marginal (235 m² von ca. 77.400 m²).

Der Eingriff in den Bestand der geschützten Biotope wird soweit wie möglich minimiert (vgl. die schutzgutspezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Maßnahmenkatalog (Textanhang D zur Umweltstudie)).

Von den Verboten des Absatzes 2 (§ 30 Abs. 2 BNatSchG) kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Alle temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wieder hergestellt (vgl. Wiederherstellungsmaßnahmen im Maßnahmenkatalog (Textanhang D zur Umweltstudie)), was gleichermaßen für gesetzlich geschützte wie auch für sonstige Biotoptypen vorgesehen ist. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass mit dieser gleichartigen Wiederherstellung der geschützten Biotope die an die Ausgleichbarkeit zu stellende Anforderung gegeben ist. Die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher bei einer temporären Inanspruchnahme generell als gegeben angesehen.

Aus diesem Grund wird zur Errichtung der 380 kV-Leitung LH-14-3110 Stade - Landesbergen, Abschnitt Raum Stade, sowie den Rückbau der 220 kV-Leitungen LH-14-2141 Stade - Kummerfeld, LH-14-2142 Stade - Sottrum und LH-14-2146 Stade - Abbenfleth mit Abzweig LH-14-2153 nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden, in Tabelle Textanhang C 2 genannten Geschützten Biotope (ohne die Nr. 28 und 49 **und ohne Streuobstbestände) beantragt.**

Diese Ausgleichbarkeit ist damit grundsätzlich auch für die Biotope gegeben, die längere Wiederherstellungszeiträume aufweisen wie etwa ältere Gehölze ~~und Streuobstwiesen~~, da hierdurch zumindest die flächengleiche Kontinuität des Biotops an seinem Standort gewahrt und die beeinträchtigten Funktionen gleichartig wiederhergestellt sind. Gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens (vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Kap. 9) ist

jedoch aufgrund ihrer Wertstufe oder des Zeitfaktors für zahlreiche Biotoptypen mit der flächengleichen Wiederherstellung die vollständige wertgleiche Kompensation noch nicht gegeben (in der Tabelle Textanhang C 2 kenntlich durch den Differenzbetrag in der letzten Spalte). Dieser, ~~über den Ausgleich (gleichartige Wiederherstellung der Fläche) hinausgehende~~ Anteil der Kompensationsforderung wird aber mittels der **Ersatzmaßnahme E01 Kompensationsmaßnahme K01** auch vollständig wertgleich **kompensiert ausgeglichen**.

Insgesamt 235 m² werden für die Fundamente der Neubaumasten N 16 und N 17 (Nr. 28 und 49 in Tabelle Textanhang C 2) dauerhaft in Anspruch genommen und können daher formal nicht als auf der Fläche gleichartig wiederhergestellt bilanziert werden (auch, wenn sich real auf der Übererdung des Fundaments im Masttrauf wieder Röhricht bilden wird). Aufgrund der Gesamtfläche des geschützten Biotops von ca. 77.400 m² wird diese Beeinträchtigung nicht als eine erhebliche gesehen. Die Funktion des geschützten Biotops bleibt u.a. aufgrund der randlichen Lage des Mastneubaus nach dem Eingriff erhalten.

~~Derzeit kann ein Ausgleich in gleichartiger Weise für diese beiden Fundamentflächen nicht umgesetzt werden. Bei der vorgesehen Ersatzmaßnahme E01 handelt es sich um eine Teilfläche einer großen Aufforstungsfläche. Im Rahmen der vorgesehenen Aufforstung auch einen Röhricht von ca. 235 m² anzulegen, erfüllte zwar formal die Anforderungen an eine gleichartige Ausgleichsfläche, führte jedoch nicht zu einer funktional sinnvollen Maßnahme.~~

~~Andere Kompensationsflächen stehen der Antragstellerin derzeit nicht zur Verfügung. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade, der Hansestadt Stade und der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH konnten keine weiteren Kompensationsflächen benannt werden.~~

Der Ausgleich kann in gleichartiger Weise für diese beiden Fundamentflächen durch die Kompensationsmaßnahme K01 in Stade-Wiepenkathen umgesetzt werden. Bei der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme K01 handelt es sich um eine Biotopentwicklung inkl. Waldmaßnahme. Es handelt sich um einen Maßnahmenkomplex im Bereich der Schwinge aus 4,9110 ha Waldentwicklung, 2,2186 ha Entwicklung gehölzfreier Biotope der Niedermoore wie Seggen- und Hochstaudensümpfe sowie 0,6308 ha Entwicklung von mesophilem Grünland.

Für die Errichtung der Neubaumasten N 16 und N 17 der 380 kV-Leitung LH-14-3110 Stade - Landesbergen, Abschnitt Raum Stade, wird daher nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG für das in Anspruch zu nehmende Geschützte Biotop (Nr. 28 und 49 in Tabelle Textanhang C 2) beantragt.

~~Im Rahmen des Genehmigungsantrags für das Umspannwerk Stade West (für dieses Bauvorhaben wird ein eigenständiges Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchgeführt, es stehe jedoch in räumlichem, technischem und zeitlichem Zusammenhang mit der 380-kV-Leitung LH 14-3110) wird derzeit eine Kompensationsmaßnahme zur Entwicklung von feuchtegeprägten Offenlandbiotopen gesucht. Wenn eine solche Maßnahme im Raum realisierbar ist, wird dort zusätzlich ein Anteil von 235 m² als gleichartige Aus-~~

~~gleichsfläche für die Fundamente der Neubaumasten N 16 und N 17 der 380-kV-Leitung LH 14 3110 nachgewiesen.~~